

dem vorangegangenen Tun des einen Elternteils und aus der familienrechtlichen Stellung und Verpflichtung des anderen (§ 45 FGB). Im Einzelfall wird auch zu prüfen sein, ob ein solcher Elternteil wegen Beihilfe zur Mißhandlung nach § 22 Abs. 2 und § 142 StGB zur Verantwortung zu ziehen ist, sofern er die Mißhandlung unterstützt hat. Bei der Feststellung und Beurteilung des Verhaltens eines solchen Elternteils wird auch das Verhältnis der Eltern zueinander zu berücksichtigen sein.

Die unterschiedliche Ausgestaltung der gesetzlichen Bestimmung (Ziff. 1 als konkretes Gefährdungs- bzw. Erfolgsdelikt, Ziff. 2 als Begehungsdelikt), die im Interesse des umfassenden Schutzes der Minderjährigen vor genommen wurde, kann dazu führen, daß im Einzelfall beide Begehungsformen ineinander übergehen oder kombiniert vorliegen.

Die *dritte Begehungsweise* (§ 142 Abs. 1 Ziff. 3 StGB) erfaßt *schwere Pflichtverletzungen, die mit Strafe bedrohte Handlungen Minderjähriger begünstigen*. Für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Erziehungsberechtigten müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- a) Bei dem Minderjährigen muß ein Verhalten vorliegen, das die *objektiven Merkmale einer Strafrechtsverletzung* enthält; die subjektiven Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit brauchen bei ihm nicht gegeben zu sein.
- b) Die Eltern oder Erziehungsberechtigten verletzen ihre spezifische Pflicht, das Kind oder den Jugendlichen zu *beaufsichtigen* und in seinem sozialen Verhalten zu *kontrollieren*.
- c) Die Verletzung der spezifischen Pflicht zur Beaufsichtigung und Kontrolle ist eine *wesentliche Bedingung* für das mit Strafe bedrohte Handeln des Kindes oder Jugendlichen.

Um diese drei Grundvoraussetzungen feststellen zu können, wird es vor allem darauf ankommen, den sozialen Inhalt und den Umfang der aus den allgemeinen Erziehungsaufgaben resultierenden spezifischen Aufsichts- und Kontrollpflichten konkret zu ermitteln. Diese sind abhängig

- von den objektiven sowie subjektiven Umständen, die die Erziehungssituation und damit die Möglichkeiten kennzeichnen, dieser spezifischen Pflicht nachzukommen und
- von der Persönlichkeit des Kindes oder Jugendlichen.

Im Einzelfall ist konkret festzustellen, welche *Anforderungen an die Pflicht zur Beaufsichtigung*

und Kontrolle des Umgangs oder des sozialen Verhaltens eines Minderjährigen zu stellen sind.

Damit wird eine Bagatellisierung des Geschehens, aber auch eine Überspitzung in den Anforderungen verhindert, das Kind oder den Jugendlichen beispielsweise auch außerhalb der unmittelbaren familiären Lebenssituation, wie in der Freizeit und bei der Freizeitgestaltung, zu beaufsichtigen und zu kontrollieren.

Die schwere Pflichtverletzung nach § 142 Abs. 1 Ziff. 3 StGB kann nur *vorsätzlich* begangen werden. Es muß den Eltern oder Erziehungsberechtigten nachgewiesen werden, daß sie sich beispielsweise verantwortungslos über alle *Anzeichen oder Hinweise* auf ein nicht gesellschaftsgemäßes Verhalten des Kindes oder Jugendlichen hinweggesetzt haben oder Informationen hierüber bewußt ignorierten und nicht zum Anlaß nahmen, ihre Pflicht zur Beaufsichtigung und Kontrolle zu erfüllen oder ihr - wie das subjektiv möglich und objektiv notwendig war - verstärkt nachzukommen.

Der 15jährige K. bringt ein Fahrrad nach Hause. Auf Befragen seiner Eltern erklärt der Jugendliche, er habe es für 25 Mark erworben. Die Eltern begnügen sich mit der Antwort. In der nächsten Woche erscheint K. mit einem Kofferradio. Auch hierfür, so erklärt er den Eltern, habe er 20 Mark bezahlt. Auch mit dieser Antwort sind die Eltern zufrieden. Später stellt sich heraus, daß die Gegenstände gestohlen wurden. Auch nach der Unterhaltung mit seinen Eltern hat K. weitere Eigentumsdelikte begangen bzw. war an solchen beteiligt. Die Eltern haben die Antworten nicht zum Anlaß genommen, die Angaben ihres Sohnes zu überprüfen (z. B. Verbindung mit dem angeblichen Verkäufer, den ihnen der Sohn genannt hatte, aufzunehmen). Sie haben auch nicht die Freizeitgestaltung, insbesondere die »Freizeitfreundschaften« ihres Sohnes kontrolliert.

Paragraph 142 Abs. 2 StGB beschreibt die *straf erschwerenden Umstände*, die die Anwendung einer Freiheitsstrafe erforderlich machen. Die erfolgsqualifizierenden Merkmale - schwere Schädigung oder Tod des Opfers - können durch die drei in Abs. 1 genannten Begehungsformen verwirklicht werden.

Die Mutter unterläßt es, das Kleinkind zu pflegen und zu betreuen. Es ist unterernährt, kann sich selbst kaum bewegen und ist nicht fähig, die seinem Lebensalter entsprechenden körperlichen und geistigen Leistungen zu erbringen. In seiner gesamten Entwicklung ist das Kind zurückgeblieben. Es muß für längere Zeit in ein Krankenhaus und anschlie-